



SATZUNG
über die Wahlordnung für den Seniorenrat
der Stadt Elmshorn

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 20.02.2014 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen.

§ 1
Wahlzeit und Wahltag

(1) Die Wahlzeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Seniorenrat) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten des auf den Wahltag folgenden Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Seniorenrates.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt den Wahltermin fest.

(3) Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Seniorenrat mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Seniorenrates bis zum Zusammentritt (konstituierende Sitzung) des neu gewählten Beirates tätig.

(5) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenrat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(6) Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

§ 2
Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Elmshorn, die am letzten Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Elmshorn gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 3
Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 4
Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigt ist.

(2) Nicht wählbar sind Personen, die nach § 6 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllen sowie Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums, bürgerschaftliche Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Elmshorn.



§ 5
Wahlsystem

- (1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen.
- (2) Zu den Mitgliedern des Beirates sind die 19 Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenrat aus oder verzichtet es auf das Mandat, so findet die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl Berücksichtigung. Sind keine Nachrücker mehr vorhanden bleibt der Platz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.
- (4) Sollten sich 19 oder weniger Bewerberinnen oder Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet das im Übrigen vorgeschriebene Briefwahlverfahren nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Stadtvertretung zur Wahl gestellt. Die von der Stadtvertretung gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden den Seniorenrat.

§ 6
Wahlleiterin oder Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann diese Aufgabe an eine Angehörige oder einen Angehörigen der Verwaltung übertragen.

§ 7
Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlvorstand.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand. Dieser setzt sich aus sieben Mitgliedern, davon drei Wahlberechtigte, zusammen. Personen die sich für den Seniorenrat bewerben, dürfen nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

§ 8
Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten ist erforderlich, soweit sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert bis zum 80. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (3) Die Vorschläge sind bis zum 48. Tag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Adresse der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Weiterhin sollte die Bewerberin oder der Bewerber kurz darstellen, welche Ziele sie oder er bei einer Mitarbeit im Seniorenrat verfolgen möchte.
- (5) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Prüfung der Wahlvorschläge der Verwaltung übertragen. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.



(6) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter spätestens am 40. Tag vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese öffentlich bekannt.

(7) Die Vorstellung der Kandidatinnen und / oder Kandidaten erfolgt durch die Stadt Elmshorn in der örtlichen Presse. Diesen Personen kann auch die Möglichkeit gegeben werden, sich in einer öffentlichen Veranstaltung den Wählerinnen und Wählern vorzustellen.

§ 9

Wahlhandlung

(1) Gewählt wird durch Briefwahl. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Tag vor der Wahl übersandt.

(2) Gewählt wird auf einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt.

(3) Auf dem Stimmzettel werden die Kandidatinnen und / oder Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisse

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus, fertigt eine Niederschrift und stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

Der Wahlvorstand darf nur tätig werden, wenn er beschlussfähig ist. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11

Verlust des Sitzes

Ein Mitglied des Seniorenrates verliert seinen Sitz, wenn er auf ihn verzichtet oder wenn die Voraussetzung seiner Wählbarkeit weggefallen ist.

§ 12

Datenschutz

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG S-H) zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerberinnen und / oder Bewerber. Diese Angaben sowie evtl. eingereichte Unterlagen über persönliche Vorstellungen und Ziele werden nach Durchführung der Wahl gelöscht bzw. für die Dauer der Wahlzeit gespeichert. Danach werden die Unterlagen mit Namen und Tätigkeitszeitraum dem Stadtarchiv zugeführt.



§ 13

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Stadt Elmshorn für die Wahl des Seniorenrates vom 18.03.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 01.04.2014

Hatje
Bürgermeister